



Landessportbund  
Hessen e.V.

**Auszug aus der „lsb h-Vereinsberater-CD/I“**  
-für lsb h-Mitgliedsvereine immer aktuell unter [www.sport-in-hessen.de](http://www.sport-in-hessen.de)-

## Merkblatt



### Feiertagsgesetz

#### 1. Rechtsgrundlage, Allgemeines

Rechtsgrundlage für den Feiertagsschutz in Hessen ist das Hessische Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes vom 26. November 1997 (GVBl. IS. 296).

Der Feiertagsschutz ist im Land Hessen möglichst einheitlich zu handhaben. Aus diesem Grund wurden vom zuständigen Fachministerium Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Hessischen Feiertagsgesetzes erlassen. Es ist unzulässig, verbotene Veranstaltungen zu dulden und lediglich nachträglich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

#### 2. Feiertage im Sinne des Gesetzes

Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie

1. der Neujahrstag
2. **der Karfreitag**
3. der Ostermontag
4. der 1. Mai
5. der Himmelfahrtstag
6. der Pfingstmontag
7. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
8. der 1. und 2. Weihnachtstag

Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist **Volkstrauertag** (2007 am 18.11.) und der letzte Sonntag nach Trinitatis ist **Totensonntag** (2007 am 25.11.)

An den fettgedruckten sogenannten stillen Feiertagen gelten Einschränkungen für die Sportveranstaltungen.

#### 3. Besondere Verbote am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag

Am Karfreitag von 0 Uhr bis 24 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4 Uhr bis 24 Uhr sind öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art verboten.

Weiterhin sind am Karfreitag von 0 Uhr bis 24 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4 Uhr bis 13 Uhr auch öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten.

#### 4. Zuständige Behörden

In Zweifelsfällen sollte rechtzeitig die zuständige Verwaltungsbehörde informiert werden.

In Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern ist dies der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

Anmerkung: Sofern Vereine detaillierte Fragen bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen haben, empfehlen wir, die Rückfragen bei der zuständigen Ordnungs-Behörde vorzunehmen.

Michael Silz - Vereinsförderung